

Herzlich willkommen zum Newsletter des Kryptischen. So sind wir uns seit jeher sicher: Verständlichkeit ist der Tod der Wissenschaft. Und nicht nur dieser. Wie unser geschätzter Innenminister weiß, haben auch kompliziert gefasste Gesetze ihre Vorteile.

<https://strafrecht-online.org/ts-seehofer>

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2019-06-21> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Und weg war er wieder >

Voller Vorfreude hatten wir schon am 8. Februar den Omega-Newsletter ausgerufen. Für Dr. No und sein Omega 55-Modell werde ein weiteres Mal die „Grauzone in Richtung Strafbarkeit“ untersucht. Und die Staatsanwaltschaft hatte sich mit einer 600 Seiten starken Anklageschrift so richtig ins Zeug gelegt.

<https://strafrecht-online.org/spon-no-omega>

Aber nun ist für Nonnenmacher der Spuk auch schon wieder vorbei: Eingestellt gegen eine Geldauflage in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse sei hierüber ausreichend Genüge getan, die Geldauflage für ihn wirtschaftlich spürbar.

<https://strafrecht-online.org/spon-nonnenmacher-153a>

Damit weiß sich Dr. No in illustrier Gesellschaft mit Helmut Kohl, Jan Ullrich, Boris Becker, Karl-Theodor zu Guttenberg oder Bernie Ecclestone. Wobei Letzterer dann doch wieder etwas Besonderes ist, weil seine Auflage satte 100 Millionen US-Dollar ausmachte. Frei nach dem Motto: Hauptsache, die Kasse stimmt.

So klangvoll die Namen bei dieser Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO auch sein mögen, so unheilvoll ist diese Norm für die Entwicklung des Strafverfahrens. Denn sie bereitete den sog. Absprachen im Strafverfahren den Weg, die die Prozessrechtswirklichkeit in beängstigender Weise dominieren, obwohl deren Wirkmechanismen mit den Maximen des deutschen Strafverfahrens nichts zu tun haben.

Aber nicht nur der Deal liegt mit der Verfassung im Clinch, auch bei der Einstellung gegen Auflage bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. So sieht Schönemann eine Privilegierung des Weiße-Kragen-Täters durch § 153a geradezu vorprogrammiert. Die Nutznießer einer Einstellung gegen Auflage können sich stets auf eine geschickte und regelmäßig erfolgreiche Verteidigungsstrategie verlassen. Selbst gravierende Wirtschaftskriminalität wird damit unter diese Einstellungsvorschrift gepackt, insbesondere dann, wenn ihnen komplizierte Sachverhalte zugrunde liegen. So ersparte sich denn auch das LG Hamburg die sicherlich lichtvollen Ausführungen von Dr. No zu Omega 55. Und, na klar, ist doch

Ehrensache: „Wir legen Wert auf die Feststellung, dass mit der Verfahrenseinstellung keine wie auch immer geartete Schuldfeststellung verbunden ist.“ Grauzone bleibt Grauzone.

<https://strafrecht-online.org/hb-nonnenmacher>

II. Law & Politics

< Das Messer im Strafrecht >

Straftaten, die mit einem Messer als Tatmittel begangen werden, waren bereits im vergangenen Jahr Gegenstand einer intensiven öffentlichen Debatte. Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Oliver Malchow, hatte im März 2018 den Eindruck, „dass seit mehreren Monaten Fälle zunehmen, bei denen Jugendliche Messer einsetzen oder damit drohen“. Man müsse daher höhere Strafen für diese Art der Begehung in Erwägung ziehen.

In der Presse überschlugen sich damals die Nachrichten von verheerenden Messerangriffen, über die weniger sachlich als polemisch berichtet wurde. Die Bild-Zeitung sprach gar von einem „Messer-Wahnsinn in Deutschland“ und belegte dies mit einer Auflistung von „Messer-Attacken“, die sich in den vergangenen Tagen ereignet haben sollen.

<https://strafrecht-online.org/bild-messer-wahnsinn>

Nun, über ein Jahr später, scheinen auch die Justizministerinnen und -minister der Länder Messerangriffe als Problem ausgemacht zu haben. Auf ihrer Frühjahrskonferenz am 5. und 6. Juni sprachen sie sich zum einen dafür aus, zu überprüfen, inwieweit die einschlägigen Strafvorschriften zu reformieren seien, um Messerangriffe angemessen zu sanktionieren und ein „klares rechtspolitisches Signal“ zu setzen. Zum anderen solle durch das Bundesjustizministerium überprüft werden, ob der Erwerb von Messern (und anderen Hieb- und Stoßwaffen) für die Begehung terroristischer Anschläge gesondert unter Strafe gestellt werden könne.

<https://strafrecht-online.org/jumiko-2019> [TOP II.7. und II.9.]

Zur Begründung verweisen die Justizministerinnen und -minister auf eine steigende Zahl an Straftaten, bei denen ein Messer gegen andere Menschen eingesetzt werde. Dieser Anstieg werde „von der Bevölkerung zu Recht als eine ernsthafte Bedrohung ihrer Sicherheit empfunden“. Die Notwendigkeit, den Erwerb von Messern zur Begehung terroristischer Anschläge unter Strafe zu stellen, wird mit dem Bestehen einer Strafbarkeitslücke begründet, die es zu schließen gelte.

Werfen wir einen Blick auf die Behauptung, Angriffe mit Messern hätten in den vergangenen Jahren zugenommen, müssen wir zunächst feststellen, dass in der bundesweiten Kriminalstatistik Angriffe mit diesem Tatmittel überhaupt nicht ausgewiesen werden. Lediglich in den Statistiken einzelner Länder findet sich dieses Deliktsphänomen. Und hier lassen sich keine eindeutigen Trends ausmachen. Während in einigen Bundesländern tatsächlich ein Anstieg der „Messer-Delikte“ zu verzeichnen ist, können wir in anderen Bundesländern Rückgänge oder die üblichen Schwankungen beobachten.

<https://strafrecht-online.org/ts-messer-delikte>

Zudem waren die Fallzahlen der gefährlichen und schweren Körperverletzung seit 2007 – mit Ausnahme von Anstiegen in den Jahren 2015 und 2016 – durchweg rückläufig. Konnte man 2007 noch 154.849 Verdachtsfälle in diesem Deliktsfeld feststellen, waren es in der Statistik für das vergangene Jahr nur noch 136.727 Verdachtsfälle.

Bereits die empirischen Befunde vermögen also eine Strafrechtsverschärfung in diesem Bereich nicht zu legitimieren. Aber wie sollte eine solche Verschärfung auch aussehen? Bereits heute werden Angriffe mit Messern nicht lediglich als einfache, sondern als gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Fallen die Strafen aus Sicht der Justizministerinnen und -minister zu milde aus, liegt das jedenfalls nicht daran, dass das Gesetz keine angemessene Sanktionierung ermöglichen würde.

Würde man schlicht die Mindeststrafe der gefährlichen Körperverletzung anheben, etwa auf ein Jahr Freiheitsstrafe, wäre dies angesichts des weiten Begriffs des gefährlichen Werkzeugs bedenklich. Denn darunter fallen gerade nicht nur Messer, sondern sämtliche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Art der konkreten Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Ein Sondertatbestand für Körperverletzungen, die mittels eines Messers begangen werden, wäre angesichts der bereits existenten Strafschärfung beim Einsatz von Waffen (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 1. Var. StGB) redundant. Zudem hätte man sich das neue Problem eingehandelt, dass man in bestimmten Fällen ein unter den Sondertatbestand fallendes Messer hätte, das aber weit weniger gefährlich als ein anderes gefährliches Werkzeug wäre. Ein typischer Preis symbolischer Gesetzgebung. Sie bringt die Systematik aus den Fugen.

Ähnlich bedenklich ist der Vorschlag, den Erwerb von Messern zur Begehung terroristischer Anschläge unter Strafe zu stellen. Durch den Tatbestand des § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB wird bereits der Erwerb von Schusswaffen, Sprengstoffen und Ähnlichem unter Strafe gestellt, wenn darin die Vorbereitung einer „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ zu sehen ist.

Allein damit bewegt sich das Strafrecht in einem Bereich, der weit im Vorfeld manifester Rechtsgutsverletzungen liegt. So fällt unter den Wortlaut des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB auch der Besuch eines Sprachkurses in der Absicht, einen terroristischen Anschlag zu verüben. Kriminalisierte man obendrein den Kauf eines Messers, würden weitere neutrale Verhaltensweisen in den Tatbestand aufgenommen und würde der Weg in ein lediglich an die böse Absicht anknüpfendes Gesinnungsstrafrecht noch einmal intensiviert.

Nun liegt es am Bundesjustizministerium, die Vorschläge der Justizministerkonferenz zu prüfen. Es bleibt zu hoffen, dass die Ideen schnell verworfen werden. Denn mit einer rationalen, auf Fakten basierenden Kriminalpolitik haben sie ebenso wenig zu tun wie mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht, das sich dem Schutz von Rechtsgütern verschreibt.

III. News aus der Forschung

< Weltspitze der Wissenschaft >

Damit sind doch sicherlich wir, also Freiburg, gemeint? Das schon, aber den Jubel-Newsletter haben wir uns erst für den 19. Juli vorgemerkt, den Tag, an dem die Universität Freiburg die Zuerkennung der Ewigen Exzellenz feiern wird.

Heute soll es um die Chinesen gehen, wie wir es mal ganz und gar nicht korrekt formulieren wollen. An den Mensa-Schlangen stellen wir jedenfalls beeindruckt fest: Es gibt derer schon recht viele. Aber nicht nur dort. Bei der Zahl der Publikationen liegt China mittlerweile an der Weltspitze der Wissenschaft, wie Christoph Giesen in der Süddeutschen Zeitung vom 15./15. Juni 2019 zu berichten weiß (Seite 33). Sein Fokus liegt dabei auf den naturwissenschaftlichen Disziplinen, die Erkenntnisse sind aber durchaus auch auf anderen Gebiete der Wissenschaft übertragbar.

Von 2000 bis 2016 hätten sich die Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Volksrepublik um den Faktor 10 erhöht. Wissenschaftler aus keinem anderen Land veröffentlichten inzwischen mehr Aufsätze. Viele von ihnen arbeiteten dabei nicht ausschließlich an ihren eigenen Projekten, sie würden auch die Regierung beraten.

Womit wir beim „kleinen Problem“ wären: Zu wenig Grundlagenforschung, genau das sei die Schwäche des chinesischen Top-down-Modells. „Etwa 70 Prozent der Studenten wählen populäre Themen“, konstatiert KI-Forscher Zhang Bo. „Die Durchbrüche erzielt man aber meistens in den weniger angesagten Bereichen, den Nischen.“

Der Druck an chinesischen Universitäten sei gewaltig. „Leute erfinden oder plagieren Aufsätze, damit sie die jährlichen Leistungsbeurteilungen bestehen können“, so ein im Rahmen einer empirischen Studie der University of California befragter Wissenschaftler.

Und was hat das alles mit uns zu tun? Geht es mal wieder um den Sack Reis, der in China umgefallen ist? Leider nein. In Deutschland machen wir tendenziell ähnliche Wirkmechanismen aus, die Fischer-Lescano treffend wie folgt umschrieben hat:

„Die Rechtswissenschaft zeichnet sich heute zunehmend durch ihre monokulturelle Diskursstruktur aus. Pluralistische Forschung stößt auf Widerstände. Peer Review-Verfahren und Exzellenzambitionen vertragen sich nur schwer mit intellektueller Grenzgängerei. Kritische Kolleginnen und Kollegen werden früh aussortiert, marginalisiert und als Outlaws exkludiert.“

<https://strafrecht-online.org/blaetter-fischer-lescano>

Die Gleichschaltung beginnt früh: Promovierende belassen es aus Gründen der Effizienz in den Fabriken der Exzellenz-Cluster häufig beim Wiederkäuen des Mainstreams mit dem Wurmfortsatz einer kleinen Würdigung.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-11-24> [IV.]

Der schnöde Verweis der Universitätsleitungen, sich die notwendige Ausstattung eben über Drittmittelanträge zu besorgen, sowie die auch in Deutschland verbreitete sog. Auftragsforschung hat eh mit den für China beschriebenen Problemen zu kämpfen. Die Hochschulen verkommen zu Kadettenanstalten der Finanziers.

Damit sich nur ja keiner diesen Mechanismen entziehe, wird die Grundfinanzierung an den Hochschulen unter das Existenzminimum gesenkt und die Fortsetzung der Mittelzuweisung an einen von der Universitätsleistung definierten Erfolg geknüpft. So bleiben alle schön auf Linie.

Wer hier von wem lernte, möchten wir nicht entscheiden. Vielleicht sind es auch nur bewährte und global wirksame Mechanismen der Herrschaftsstabilisierung.

IV. Events

< Strategien kommunaler Sicherheitspolitik: Kampf gegen Windmühlen und Scheingefechte >

Die Vereinigungen der Humanistischen Union und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins scheinen uns von ihrer Benennung her seltsam aus der Zeit gefallen bzw. nicht gerade zu unserer Lieblingsausrichtung zu gehören. Haben wir nicht früher diejenigen bedauert, die von ihren Eltern auf ein humanistisches Gymnasium geschickt wurden? Und assoziieren wir mit den Republikanern nicht konservatives oder noch weiter rechts davon liegendes Gedankengut?

Wer sich mit beiden Zusammenschlüssen etwas näher befasst, dem wird indes schnell klar, warum der LSH sogar umgekehrt die Nähe zu ihnen sucht. So steht die Humanistische Union unter anderem für die Begrenzung der Befugnisse von Polizei und Geheimdiensten, die Informationsfreiheit, den Datenschutz sowie die Trennung von Staat und Kirche. Nicht zuletzt aufgrund dieser Überschneidungsfelder veranstalten HU und LSH seit mehr als 10 Jahren gemeinsam das Tacheles-Projekt.

<https://strafrecht-online.org/events/tacheles/>

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein wiederum hat sich gleichfalls den Menschen- und Bürgerrechten insbesondere gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Machtansprüchen verschrieben. Und auch insoweit besteht über die inhaltliche Übereinstimmung hinaus eine personelle Verknüpfung, als der derzeitige Vorsitzende, Peer Stolle, über viele Jahre hinweg Mitarbeiter an der TU Dresden bei RH war und beide gemeinsam etliche unbequeme rechtspolitische Veranstaltungen auf die Beine stellten.

Als nun RH von der HU angefragt wurde, anlässlich der Mitgliederversammlung einen Vortrag zu einem „passenden“ Thema zu halten, zögerte er nicht mit seiner Zusage und hatte auch bald eine Idee. So sehen wir auf dem Plakat Polizeipferde, Videokameras und die jedem guten Bürger verhassten Schmierereien.

<https://strafrecht-online.org/sicherheitspolitik>

An diesem Thema Interessierte sind herzlich eingeladen. Sie würden mit einiger Sicherheit den Altersdurchschnitt der Zuhörenden erheblich senken. Ein wenig aus der Zeit gefallen sind die Mitglieder der HU dann eben doch.

Und was bekommt der RAV? Wird er nicht dieses Jahr runde 40 Jahre? Abwarten, alles wollen wir noch nicht verraten.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Alarmsignal „Die Partei“ >

Wir sind ein Fan von Martin Sonneborn und haben ihn auf seiner Wanderung rund um Berlin (Heimatkunde) natürlich ebenso voller Begeisterung begleitet wie seine Fragen an Günther Oettinger oder seine TV-Duell mit Matthias Matussek verfolgt. Auch haben wir die Freiburger Kampagne unterstützt, die Bächle zuzuschütten, um Zwangsehen zu verhindern.

Immer dann, wenn sich die Protagonisten aus der Wohlfühlzone einer Satirepartei ohne Regierungsanspruch und Lösungsvorschläge wagen, wird die Luft freilich etwas dünn. Nico Semsrott verweist darauf, die Talkshows würden lediglich suggerieren, dass sie

politische Inhalte verhandelten, eigentlich gehe es aber um Unterhaltung. Und zum anderen habe er zugesagt, „damit hier auf diesem Sitz heute kein AfD-Politiker sitzt“.

Die SZ bemerkt hierzu: „Diese beiden Aussagen gehören zu den klügsten des ganzen Abends.“

<https://strafrecht-online.org/sz-die-partei>

Ganz genau können wir diese frustrierende Feststellung leider nicht beurteilen. Wir verfolgen seit Jahren keine Talkshows mehr. Es geht bei ihnen lediglich um Unterhaltung. Nun ja, und der zweite Satz ist leider auch geklaut, bleibt aber immerhin innerhalb der Familie.

<https://www.youtube.com/watch?v=eT7q2sLsY34>

VI. Das Beste zum Schluss

Cooler Team. Taten statt Worte.

<https://streamable.com/xgy2l>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 21.6.2019

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>